

**BEITRAGSVERORDNUNG UEBER DIE ERHEBUNG VON
ABWASSERGEBUEHREN**



Gemeinde Stetten SH

Diese Verordnung stützt sich auf Art. 24 und 25 der Verordnung über die Kanalisationsanlagen.

A. Allgemeine Grundsätze

Art. 1

Gebührenpflicht

Abwassergebühren werden von allen Grundeigentümern erhoben, die, gestützt auf die Verordnung über die Kanalisationsanlagen, direkt oder unter Mitbenützung einer privaten Leitung an das öffentliche Kanalnetz anschliessen.

Art. 2

Gebührenarten

Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer einmaligen Grundtaxe
- b) einem einmaligen Nutzungszuschlag
- c) einer jährlich wiederkehrenden Klärg Gebühr

Art. 3

Gebührenanpassung

Für Liegenschaften, die ganz oder teilweise landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen oder in denen kollektive Haushaltungen untergebracht sind, wird die Abwassergebühr vom Gemeinderat nach Art, Verschmutzung und Menge des anfallenden Abwassers festgesetzt, insbesondere wird sie herabgesetzt, wenn mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers in die öffentliche Kanalisation geleitet wird.

Art. 4

Gebührenreduktion, Ausschaltung von Hauskläranlagen etc.

Für Liegenschaften oder Teile von solchen, bei denen mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation Hauskläranlagen, Versickerungen oder geschlossene Gruben ausgeschaltet werden müssen, erfährt die Grundtaxe und der Nutzungszuschlag eine Reduktion von 50 %.

Art. 5

Um- und Erweiterungsbauten

Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Liegenschaften, bei Änderungen der Nutzung oder des Gebäudezweckes, die eine voraussichtliche Steigerung des bisherigen Abwasseranfalles bewirken, hat eine entsprechende Gebühre nachzahlung zu erfolgen.

Wenn anstelle einer ganz oder teilweise zerstörten Baute innert zwei Jahren ein neues Gebäude erstellt wird, werden früher geleistete Grundtaxen und Nutzungszuschläge angerechnet.

Art. 6

Fälligkeit

Die Pflicht zur Leistung der Abwassergebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation, mit der Vollendung der Nutzungs- oder Zweckänderung, bzw. erstmals mit Inkrafttreten der Verordnung.

Schuldner der Abwassergebühr bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

B. Grundtaxe

Art. 7

Grundtaxe

Die Grundtaxe ist eine einmalige Gebühr. Die Summe der Grundtaxen, die in der ganzen Gemeinde erhoben werden, darf 80 % der Investition der Gemeinde für Abwasseranlagen nicht überschreiten.

Bei Erreichen dieser Grenze ist der Gemeindeversammlung vom Gemeinderat eine Reduktion des Ansatzes in Art. 8 zu beantragen.

Art. 8

Ansatz

Die Grundtaxe wird vom Gebäudeversicherungswert (Neuwert) zum Zeitpunkt des Anschlusses bzw. bei Inkrafttreten dieser Verordnung ermittelt. Für nicht überbaute Grundstücke wird keine Grundgebühr erhoben. ¹⁾

C. Nutzungszuschlag

Art. 9

Grundsatz

Der Nutzungszuschlag ist eine einmalige Gebühr, die sich nach der möglichen Benützungintensität der angeschlossenen Liegenschaft richtet.

Art. 10

Ansätze

| | |
|--|-----------|
| Der Nutzungszuschlag beträgt: | |
| - für Einfamilienhäuser (inkl. Garage für 1 Personenwagen) | Fr. 400.- |
| Mehrfamilienhäuser: | |
| - für die erste Wohnung bis 6 Zimmer | Fr. 300.- |
| - für jede weitere Wohnung bis 6 Zimmer | Fr. 200.- |
| - für jeden weiteren bewohnbaren Raum | Fr. 50.- |
| - für Garage je Einstellplatz oder für jeden zusätzlichen Einstellplatz bei Einfamilienhäusern | Fr. 50.- |

D. Klärgebühr

Art. 11

Grundsatz

Die Abwassergebühr sowie die Anschlussgebühr sollen die jährlichen Betriebskosten für die Abwasseranlagen (Kanäle und Kläranlage) decken. Die Abwassergebühr wird nach Massgabe des Wasserverbrauches berechnet. Der Wasserverbrauch wird durch die Reiat-Wasserversorgung über die Wasseruhren ermittelt.

Mit einem eventuellen Überschuss wird ein Fonds gebildet der zur Finanzierung zukünftiger Investitionen der Abwasseranlagen (Kanäle und Kläranlage) dienen soll. Das Geld ist zweckgebunden. Übersteigt der Fonds 50% des Neuwerts der gesamten Abwasseranlage (Kanäle und Kläranlage) wird in der darauffolgenden Budget GV über eine mögliche Gebührensenkung entschieden. ¹⁾

Art. 12

Festlegung

Die Abwassergebühr sowie die Anschlussgebühr werden jährlich, jeweils zusammen mit dem Gemeindebudget, durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgesetzt.¹⁾

Art. 13

Rechnungstellung

Über die Klärgebühr wird zusammen mit der Trinkwassergebühr Rechnung gestellt.

E. Schlussbestimmung

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. August 1975.

¹⁾ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2015, in Kraft getreten am 01.01.2016